4. Sachlich ist indeß die Beschwerde ohne weiters als unbegründet abzuweisen. Eine unerlaubte Handlung läge dann vor, wenn die Beklagten bei Erstattung des Leumundberichtes über die Klägerin absichtlich, aus persönlicher Leidenschaft oder Mißgunst, die Wahrheit entstellt oder dabei fahrläßig verfahren wären, wenn sie, ohne alle thatsächlichen Anhaltspunkte und ohne pflichtgemäße Prüfung, der Klägerin nachtheilige Angaben gemacht hätten. Dagegen ist klar, daß von einer widerrechtlichen Handlung dann nicht die Rede sein kann, wenn ein öffentlicher Beamter, der hiezu Kraft seines Amtes verpflichtet ist, über den Ruf einer Person, nach pflichtgemäßer Prüfung, eine, wenn auch minder günstige, ja geradezu nachtheilige Auskunft ertheilt. Hier handelt der Beamte nicht rechtswidrig sondern gegentheils in rechtmäßiger Ausübung seines Amtes.

Nun liegt in concreto nicht der mindeste Anhaltspunkt dafür vor, daß den Beklagten ein vorsätzliches oder fahrläßiges Verschulden zur Last falle. Die Klägerin, welche die Existenz einer unerlaubten Handlung zu beweisen hätte, hat irgendwelche Thatsachen, woraus hierauf geschlossen werden könnte, nicht dargethan, ja nicht einmal behauptet. Nach dem Thatbestande der Vorinstanzen ist vielmehr anzunehmen, daß die Beklagten ihren Bericht in guten Treuen und auf Grund pflichtgemäßer Erkundigung nach bestem Wissen und Gewissen erstattet haben.

Demnach hat das Bundesgericht

erkannt:

Die Weiterziehung der Klägerin wird als unbegründet abgewiesen und es hat demnach in allen Theilen bei dem angefochtenen Urtheile des Obergerichtes des Kantons Appenzell der äußern Rhoden sein Bewenden.

---

113. Urtheil vom 15. November 1890 in Sachen Huber gegen Stucki.

A. Durch Urtheil vom 27. September 1890 hat die Appellationskammer des Obergerichtes des Kantons Zürich erkannt:

1. Der Beklagte ist verpflichtet, dem Kläger als Schadenersatz 3000 Fr. zu bezahlen; vom Verzicht des Klägers auf seine eingeklagte Mehrforderung wird Vormerk genommen.

2. Die zweitinstanzliche Staatsgebühr wird auf 50 Fr. angesetzt.

3. Die Kosten beider Instanzen sind dem Beklagten auferlegt.

4. Die demselben von der ersten Instanz zuerkannte Prozeßentschädigung ist aufgehoben und es hat der Beklagte dem Kläger für die zweite Instanz eine Prozeßentschädigung von 30 Fr. zu bezahlen.

B. Gegen dieses Urtheil ergriff der Beklagte die Weiterziehung an das Bundesgericht, indem er den Antrag anmeldete, das Bundesgericht wolle die klägerische Forderung in vollem Umfange verwerfen, die Kosten in allen Instanzen dem Kläger auflegen, die Entschädigung von 30 Fr. aufheben und dem Beklagten eine angemessene Prozeßentschädigung für alle Instanzen zusprechen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die Geschwister Alfred und Selina Stucki in Adlisweil verkauften durch Kaufbrief vom 30. Januar 1888 dem Adolf Huber beim Adler in Adlisweil ihr Wohnhaus Nr. 299 mit Schopf und dazu gehörigen 27 Aren Wiestand in Adlisweil (einschließlich einiger unbedeutender Fahrhabe) um den Preis von 34,000 Fr. Am Tage der kanzleilichen Fertigung des Kaufes, am 6. Februar 1888, wurde zwischen Alfred Stucki und Adolf Huber eine besondere, ebenfalls in Schrift verfaßte, Uebereinkunft abgeschlossen, wonach Huber sich für die Dauer von zwei Jahren verpflichtete, die Liegenschaft dem A. Stucki auf dessen Begehren zum Verkaufspreis von 34,000 Fr. (gegen Leistung einer Anzahlung von 500 Fr. und Entrichtung einer „Kaufgebühr" von 300 Fr.) zurückzuverkaufen, sowie im Fernern, falls die Liegen-

schaft unter günstigen Bedingungen verkauft werden könnte, dem „A. Stucki und dem Waisenamte Dürnten (letzterem zu Handen der bevormundeten Selina Stucki) davon Kenntniß zu geben unter Ratifikationsvorbehalt der beiden Letztern, wogegen der Mehrerlös zu Gunsten der beiden Geschwister Alfred und Selina Stucki zu gleichen Theilen und je nach dem Verkaufspreis dem A. Huber 300 bis 400 Fr. zu Gunsten kommen sollen." Trotz dieser Stipulation verkaufte A. Huber im März 1889 die Liegenschaft zum Preise von 34,500 Fr. weiter an den Bauunternehmer Raimund Franzetti ohne vorher die Genehmigung des A. Stucki einzuholen. Letzterer (welcher mittlerweilen seine inzwischen verstorbene Schwester Selina beerbt hatte) trat hierauf im Oktober 1889 gegen A. Huber klagend auf, indem er Rückübertragung der Liegenschaft gemäß den Bestimmungen der Uebereinkunft vom 6. Februar 1888 eventuell eine Entschädigung von 8000 Fr. verlangte. Im Laufe des Verfahrens ließ er das erste Begehren fallen und reduzirte seine Entschädigungsforderung auf den Betrag von 3000 Fr.

2. In erster Linie und von Amteswegen muß geprüft werden ob das Bundesgericht zu Beurtheilung der Beschwerde überhaupt kompetent sei. Dies ist zu verneinen. Die Klage ist, auch in ihrer, im Verlaufe des Verfahrens einzig festgehaltenen, Richtung auf Schadenersatz, nicht eine Delikts- sondern eine Kontraktsklage; sie verlangt Schadenersatz wegen Nichterfüllung eines Vertrages, nicht Ersatz eines durch unerlaubte Handlung gestifteten Schadens. Der Vertrag nun aber, aus welchem geklagt wird, ist nicht eidgenössischen, sondern kantonalen Rechtens. Denn gemäß Art. 231 O.-R. gilt für Kaufverträge über Liegenschaften in allen Richtungen kantonales und nicht eidgenössisches Recht und zwar gilt dies, wie das Bundesgericht bereits in seiner Entscheidung in Sachen Haas gegen Himmler und Peter vom 9. Mai 1890 (Amtliche Sammlung XIV, S. 389 u. f. Erw. 2) ausgesprochen hat, auch für Kaufversprechen in Betreff von Liegenschaften. Nun ist die Uebereinkunft vom 6. Februar 1888, wegen deren Nichterfüllung geklagt wird, als Nebenvertrag eines Liegenschaftenkaufes abgeschlossen worden und enhält das Versprechen, unter gewissen Bedingungen die fragliche Liegenschaft zurückzuverkaufen; sie unter-

steht also nach dem Bemerkten nicht dem eidgenössischen sondern dem kantonalen Rechte und es ist daher das Bundesgericht gemäß Art. 29 O.-G. nicht kompetent. Freilich gelten nach § 1089 des neuen privatrechtlichen Gesetzbuches für den Kanton Zürich die Vorschriften des eidgenössischen Obligationenrechtes auch für die dem kantonalen Rechte unterworfenen Rechtsverhältnisse, sofern letzteres keine besondern Bestimmungen enthält und sind in Folge dessen von den kantonalen Instanzen Vorschriften des Obligationenrechtes in casu angerufen und angewendet worden. Allein dadurch wird die Kompetenz des Bundesgerichtes nicht begründet. Denn in ihrer Anwendung auf dem kantonalen Rechte unterstehende Rechtsverhältnisse, speziell auf Liegenschaftskäufe, gelten die Normen des Obligationenrechtes nicht kraft bundesgesetzlicher sondern kraft kantonalgesetzlicher Anordnung, nicht als Rechtssätze des eidgenössischen sondern des kantonalen Rechtes. Die Kompetenz des Bundesgerichtes aber ist gemäß Art. 29 cit. auf Rechtsstreitigkeiten beschränkt, welche nach eidgenössischem Rechte zu entscheiden sind (Entscheidung des Bundesgerichtes in Sachen Stähelin gegen Buser vom 24. Januar 1890, Amtliche Sammlung, XVI, S. 168, Erw. 2).

Demnach hat das Bundesgericht

erkannt:

Auf die Weiterziehung des Beklagten wird wegen Inkompetenz des Gerichtes nicht eingetreten und es hat demnach in allen Theilen bei dem angefochtenen Urtheile der Appellationskammer des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 27. September 1890 sein Bewenden.

---

114. Urtheil vom 5. Dezember 1890 in Sachen Mayer gegen Landolt.

A. Durch Urtheil vom 9. Oktober 1890 hat das Appellationsgericht des Kantons Baselstadt erkannt: Es wird das erstinstanzliche Urtheil bestätigt. Klägerin Appellantin trägt ordentliche und außerordentliche Kosten zweiter Instanz mit einer Urtheilsgebühr